

Beschlussvorlage

Nr. GR/032/2021

Aktenzeichen	048.180	Datum: 21.04.2021
Federführendes Amt	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik	
Amtsleiter/in	Wolfgang Wagner	Tel.: 07261 404-107

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	20.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „High-Speed-Netz Rhein-Neckar,,

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „High-Speed-Netz Rhein-Neckar“ zu.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Stadt Sinsheim in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Betriebskostenumlage bleibt unverändert. Sie wird weiterhin nach dem Einwohnermaßstab erfolgen.

Sachverhalt:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 (Vorlage GR/132/2014) den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen:

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020.

Die weitergehende Regelung der Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfordert eine weitere, nun 3. Änderung der Verbandssatzung.

Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung haben auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts (z.B. GemO, GKZ) insbesondere, soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Gremiensitzungen (z.B. Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Kreistagsitzungen und Gemeinderatssitzungen) der Fall ist.

Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollten Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. In Präsenzsitzungen sollten nur Themen behandelt werden, die nicht aufgeschoben oder anderweitig (z.B. in Form einer Videokonferenz, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) erledigt werden können. Zu beachten sind dabei die Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfähigkeit sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und ist entscheidend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Aufnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht.

Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch seit dem Jahr 2021 die Verbandsatzungsregelung verbindlich, damit künftig Gremien auch in Form von Videositzungen tagen können.

Die Verbandssatzung (Neu § 5 Abs. 1 a) ist somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5 -Geschäftsgang-

(1a) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.

2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs.1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.

3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.

4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.

5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.

6. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Formulierung des ergänzten § 5 Abs. 1 a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistages in Abstimmung mit dem Innenministerium.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Wolfgang Wagner
Amtsleiter

Anlage:
Satzungsentwurf zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein- Neckar